

RS Vwgh 1995/11/22 95/21/0804

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §64 Abs2;

FrG 1993 §22 Abs1;

FrG 1993 §22 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/28 93/18/0485 1 (hier: Ausweisung nach § 17 FrG 1993)

Stammrechtssatz

Wie sich aus der im § 22 Abs 1 FrG 1993 enthaltenen Wortfolge "bei der Erlassung ... eines Aufenthaltsverbotes" ergibt, ist die Behörde mit einem den Eintritt der Durchsetzbarkeit eines Aufenthaltsverbotes hinausschiebenden Ausspruch in zeitlicher Hinsicht dahingehend eingeschränkt, daß dieser gleichzeitig mit dieser Maßnahme zu treffen ist. Da ein Durchsetzungsaufschub nicht mehr angeordnet werden kann, wenn die Durchsetzbarkeit

bereits eingetreten ist (arg: "... den Eintritt der Durchsetzbarkeit ... hinausschieben"), diese aber jedenfalls

mit der Erlassung des Aufenthaltsverbotsbescheides dem Fremden gegenüber gegeben ist, wenn ein Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung verfügt wurde, muß gleichzeitig mit dem Aufenthaltsverbotsbescheid der ersten Instanz der Ausspruch über den Durchsetzungsaufschub ergehen (Hinweis E 14.4.1993, 93/18/0095).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210804.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>